

GR_GERICHTE PZ 2006 235 vom 24. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_235

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 235 du 24 janvier 2007

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 235 del 24 gennaio 2007

Regeste

Amtsbeehl | Amtsbeehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

Am 2. November 2006 erliess der Kreispräsident Alvaschein eine superprovisorische Verfügung, mit welcher er A.X. und B.X. gestützt auf Art. 149

E. 3

A.X. und B.X. beantragten in ihrer fristgemäss eingereichten Stellungnahme vom 17. November 2006, es sei die superprovisorische Verfügung aufzuheben und von einem Hausverbot abzusehen. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, bei der Übertragung der Wohnung an C.X. im Jahre 1998 sei auf ausdrücklichen Wunsch von D.X. eine Vereinbarung abgeschlossen worden, gemäss welcher die Wohnung eine Familienwohnung bleibe und alle Familienmitglieder das Recht hätten, die Wohnung zu nutzen. Sie - A.X. und B.X. - hätten sich nie geweigert, sich an den Kosten der Wohnung zu beteiligen. Ebensowenig hätten sie C.X. je bedroht. Eine Absprache bezüglich der Wohnungsnutzung sei allein wegen des Verhaltens der Gesuchstellerin gescheitert. C.X. habe die Vereinbarung am 29. August 2006 fristlos mit falschen, vorgeschobenen Gründen gekündigt. Im vorliegenden Verfahren liesse sich diesbezüglich keine Klärung schaffen. Die superprovisorische Verfügung sei zu Unrecht ergangen, da sie ein Recht zum Besitz und zur Mitbenutzung der betreffenden Wohnung hätten.

E. 4

In ihrer Stellungnahme vom 29. November 2006 hielt C.X. an ihren Ausführungen im Gesuch vom 25. Oktober 2006 fest. Ergänzend führte sie aus, ihr Bruder und ihre Mutter hätten als Ausgleich zu der ihr übertragenen Wohnung grosse Anteile der Firma ihres Vaters sowie viele andere Dinge in Deutschland überschrieben bekommen. Es sei zwar der Wunsch ihres Vaters gewesen, dass die Wohnung vorerst weiterhin von allen Familienmitgliedern nach Absprache genutzt werden könne. Ihr Vater habe jedoch stets betont, dass diese gemeinsame Nutzung als vorläufig zu betrachten sei und sie von einem gewissen Zeitpunkt an auch etwas von ihrem Eigentum haben solle. Er habe den betreffenden Zeitpunkt datumsmässig bestimmt. Sie könne sich an das Datum nicht genau erinnern, der betreffende Zeitpunkt sei aber inzwischen abgelaufen. Die Auffassung der Gesuchsgegner, die Kündigung sei rechtlich unwirksam, sei nicht nachvollziehbar. B. Mit Verfügung vom Dezember 2006, mitgeteilt am 14. Dezember 2006, erkannte der Kreispräsident Alvaschein:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.